

KAN-Position zur Regelung von Arbeitsschutzaspekten in DIN SPEC, VDE SPEC, VDE Anwendungsregeln, CWA und IWA

08.12.2022

1 Hintergrund der KAN-Position

Normungsarbeit soll im Einklang mit Anhang 4 des WTO-TBT-Übereinkommens von 1995¹ zur Ausarbeitung, Annahme und Anwendung von Normen erfolgen. Nicht zuletzt auf dessen Grundlage basieren die Regeln für die Erarbeitung von Normen, Technischen Spezifikationen (TS) und Technischen Reporten (TR). Diese Regeln sind international in den ISO/IEC-Direktiven² festgelegt und europäisch von CEN/CENELEC³ sowie den nationalen Normungsorganisationen wie DIN/DKE übernommen⁴ und im Detail ergänzt worden.

Ein wichtiges Fundament für die Legitimation der Normungsarbeit sind Regeln darüber,

- wie sich die für die Arbeit zuständigen Ausschüsse zusammensetzen,
- wie sich die betroffenen Kreise an der Normungsarbeit beteiligen können und
- durch welche autorisierenden Prozeduren die fertigen Arbeitsdokumente zur Veröffentlichung freigegeben werden.

Bei europäischer und internationaler Normungsarbeit gehört dazu auch das nationale Delegationsprinzip.

In nationalen bzw. europäischen und internationalen Normungsorganisationen können allerdings auch Dokumente, für die nicht alle der oben genannten Regeln gelten, in kürzerer Zeit erarbeitet und veröffentlicht werden. Dies kann sinnvoll sein, um technologischen Wandlungen in schnelllebigen Branchen wie dem IT-Sektor gerecht zu werden oder Forschungsergebnisse zeitnah zu standardisieren und in der Praxis zu erproben. Nicht sinnvoll ist dies jedoch für Dokumente, die arbeitsschutzrelevant⁵ sind: Diese sollten grundsätzlich von Ausschüssen erarbeitet und verabschiedet werden, für die die oben genannten Regeln der Normungsarbeit vollständig gelten.

¹ Committee on Technical Barriers to Trade. Second triennial review of the operation and implementation of the agreement on technical barriers to trade. G/TBT/9, 13 November 2000. Annex 4 S. 24-26;

https://docs.wto.org/dol2fe/Pages/FE_Search/ExportFile.aspx?id=4879&filename=Q/G/TBT/9.pdf

² <https://www.iso.org/directives-and-policies.html>

³ <https://boss.cen.eu/reference-material/refdocs/pages>

⁴ <https://www.din.de/de/ueber-normen-und-standards/din-norm/regeln-der-normung-187188>

⁵ Laut Beschluss aus der KAN-Sitzung 1/2015 sind Anforderungen dann arbeitsschutzrelevant, wenn sie unmittelbar oder mittelbar Einfluss haben können auf

- die Verhütung von Unfällen bei der Arbeit oder
- die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren oder Berufskrankheiten oder
- die menschengerechte Gestaltung der Arbeit.

2 Dokumente, für die wesentliche Teile der Normungsregeln nicht gelten

2.1 DIN SPEC

- Nach den DIN-Regularien bezeichnet DIN SPEC⁶ Spezifikationen, die nach dem PAS-Verfahren⁷ erarbeitet wurden. PAS steht für Publicly Available Specification.
- Jede Person hat die Möglichkeit, eine DIN SPEC zu beantragen.
- In einer internen Prüfung kontrolliert DIN, ob bereits Normen und Standards zum geplanten Anwendungsbereich existieren, welche der geplanten Erarbeitung entgegenstehen. DIN unterzieht Anfragen, welche u.a. die Belange der persönlichen Sicherheit und des Gesundheitsschutzes betreffen, einer besonderen Prüfung.
- Falls DIN dem Antrag zustimmt und den Geschäftsplan intern genehmigt, wird dieser auf der Website zur öffentlichen Kommentierung eingestellt.
- Danach erarbeiten eigens dafür eingerichtete Konsortien die Dokumente. Für ein Konsortium genügen bereits drei Mitglieder aus unterschiedlichen Organisationen. Es ist dabei nicht notwendig, dass diese Organisationen unterschiedliche interessierte Kreise repräsentieren.
- Die fertigen Dokumente sind über die Internetseite des Beuth-Verlages⁸ kostenfrei verfügbar.
- Bereits erarbeitete DIN SPEC werden systematisch drei Jahre nach ihrer Veröffentlichung überprüft. Hierzu konsultiert DIN das damalige Konsortium. Dieses entscheidet, ob die DIN SPEC für drei weitere Jahre bestätigt, überarbeitet, in ein anderes Veröffentlichungsformat (bspw. TS oder Norm) überführt oder zurückgezogen wird. Kann das damalige Konsortium nicht mehr kontaktiert werden oder äußert es sich nicht, entscheidet DIN selbst. Nach sechs Jahren ist eine unveränderte Bestätigung nicht mehr möglich.

2.2 VDE SPEC

- Vergleichbar mit DIN SPEC gibt es im Bereich der Elektro-, Elektronik- und Informationstechnik die Möglichkeit, VDE SPEC⁹ zu initiieren.
- Jede Person hat die Möglichkeit, eine VDE SPEC zu beantragen.

⁶ <https://www.din.de/de/forschung-und-innovation/din-spec>

⁷ <https://www.din.de/resource/blob/333450/8a6836bf777c84c2f45c729fb8408d40/prozessbeschreibung-data.pdf>

⁸ <https://www.beuth.de/de/regelwerke/din-spec-pas/din-spec-pas-standards>

⁹ <https://www.vde.com/de/arbeitsfelder/standards/spec>

- Wird der Antrag angenommen, erarbeitet das VDE-Projektsteuerbüro gemeinsam mit dieser Person den Entwurf eines Geschäftsplans. Im Rahmen einer internen Prüfung kontrolliert der VDE zunächst, ob das Vorhaben im Widerspruch zu Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder zu verbindlichen Teilen harmonisierter Normen stehen. Gemäß 5.1 der Verfahrensbeschreibung VDE SPEC 90000 V1.0 (2020-06)¹⁰ wird zudem „[e]in Antrag [...] grundsätzlich abgelehnt, wenn insbesondere Aspekte des Arbeits-, Gesundheits-, Umwelt- und Brandschutzes bzw. gesetzlich geregelte Aspekte des Baurechts festgelegt werden sollen.“
- Anschließend werden die intern genehmigten Geschäftspläne auf der Website zur öffentlichen Kommentierung eingestellt.
- Nach der Kommentierungsphase der Geschäftspläne erarbeiten Projektgruppen die VDE SPEC. An dieser Projektgruppe kann jede interessierte Person teilnehmen. Eine ausgewogene Besetzung im Sinne der Normung ist aufgrund des gewünschten agilen Charakters der VDE SPEC jedoch nicht erforderlich.
- Die fertigen Dokumente sind über die Internetseite von DKE¹¹ kostenfrei verfügbar.
- VDE SPEC werden spätestens nach zwei Jahren überprüft. Die damalige Projektgruppe entscheidet dabei, ob die VDE SPEC bestätigt, überarbeitet und neu herausgegeben, in eine andere Veröffentlichungsform (bspw. TS oder Norm) überführt oder ersatzlos zurückgezogen wird.

2.3 VDE-Anwendungsregel

- VDE-Anwendungsregeln¹² sollen den Stand der Technik und ein Mindestniveau an Sicherheit als Handlungsempfehlungen definieren. Sie sollen dabei helfen, die europäische und internationale Normungsarbeit vorzubereiten und stehen im Vergleich zur Norm schneller zur Verfügung.
- Jede Person hat die Möglichkeit, beim VDE eine Anwendungsregel zu beantragen. Der VDE prüft daraufhin zunächst, ob dafür Bedarf besteht.
- VDE-Anwendungsregeln werden von DKE-Arbeitsgremien oder anderen Gremien des VDE erarbeitet. Sie können auch durch Übernahme veröffentlichter Arbeitsergebnisse von Institutionen außerhalb des VDE entstehen.
- Wird ein ursprünglich als Anwendungsregel initiiertes Dokument nicht nach den Kriterien der Satzung des VDE-Vorschriftenwerks (VDE 0022) erarbeitet, kann es nur als VDE SPEC oder DIN SPEC veröffentlicht werden.

¹⁰ <https://www.vde.com/resource/blob/1970554/134b2b45b8126637f24e91530237344a/vde-spec-verfahrensbeschreibung---download-data.pdf>

¹¹ <https://www.vde.com/de/arbeitsfelder/standards/spec/vde-spec-veroeffentlichungen>

¹² <https://www.dke.de/de/normen-standards/produkte/anwendungsregeln>

- Werden VDE-Anwendungsregeln wie VDE-Bestimmungen entsprechend den Anforderungen des VDE-Vorschriftenwerks (VDE 0022) erarbeitet (d. h. insbesondere Beteiligung der betroffenen Kreise, Veröffentlichung eines Entwurfs, öffentliches Einspruchsverfahren und ggf. Schieds- und Schlichtungsverfahren), und bestehen gegen sie keine inhaltlichen Vorbehalte, so können sie wie VDE-Bestimmungen den Status „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ erlangen.
- Dafür erstellt zunächst die DKE ein Manuskript. Je nachdem, wie die zuständige Arbeitsgruppe es wünscht, wird dazu
 - entweder das Verfahren in den herkömmlichen Normungsprozess der DKE einschließlich einer öffentlichen Umfrage überführt
 - oder mindestens ein Normungsgremium der DKE übernimmt es, die VDE-Anwendungsregel zu kommentieren und ihre Veröffentlichung nach Auflösung der Kommentare zu autorisieren.
- Danach kann die Anwendungsregel über die Website des VDE¹³ publiziert und vertrieben werden.
- Spätestens nach fünf Jahren muss eine Anwendungsregel überprüft werden.

2.4 CWA

- CEN und/oder CENELEC Workshop Agreements (CWA) werden von einem vorübergehend eingerichteten Workshop entsprechend dem CEN-CENELEC Guide 29¹⁴ erarbeitet. Einige Vorgaben finden sich auch in Anhang A.2 von Teil 2 der CEN-CENELEC-Geschäftsordnung¹⁵. CWA spiegeln nur den Konsens zwischen den für den Workshop registrierten Personen und Organisationen wider. Nur diese sind für ihren Inhalt verantwortlich. Abweichende *nationale* normative Dokumente dürfen weiterbestehen.
- Wer einen CEN/CENELEC-Workshop initiieren will, muss dafür ein Sekretariat finden, d.h. ein nationales CEN/CENELEC-Mitglied und ein Konzept für den Workshop vorlegen. Unterstützt durch das Sekretariat des CEN/CENELEC-Workshops füllt der/die Vorschlagende ein Formular aus und entwirft einen Projektplan. Der Entwurf des Projektplans soll unter anderem darlegen, wie ein breiteres Spektrum interessierter Kreise während der Entwicklung des CWA einbezogen werden kann.
- Über so zustande gekommene neue Workshops informiert eine Internetseite¹⁶.

¹³ <https://www.vde-verlag.de/normen/anwendungsregeln>

¹⁴ <https://www.cenelec.eu/media/Guides/CEN-CLC/cenclguide29.pdf>

¹⁵ https://boss.cenelec.eu/media/BOSS%20CENELEC/ref/ir2_d.pdf

¹⁶ <https://www.cenelec.eu/news-and-events/news/?News+types%5B%5D=4484&tags%5B%5D=&page=1>

- Daneben sind der/die Workshop-Vorschlagende(n) und das Sekretariat von CEN/CENELEC in dieser Phase nachdrücklich aufgefordert, sich an potenzielle Interessengruppen zu wenden. Interessierte arbeiten dann direkt mit, also nicht über eine nationale Delegation. Es können nicht nur Fachleute aus Europa, sondern aus der ganzen Welt in einem solchen Workshop mitwirken und über das CWA abstimmen.
- Der Workshop-Vorsitzende entscheidet, wann die Teilnehmer eine Einigung über den endgültigen Wortlaut des CWA erzielt haben und wann das CWA angenommen ist.
- Bei CENELEC dürfen laut Anhang A.2 der CEN-CENELEC-Geschäftsordnung sicherheitsrelevante Anforderungen nicht Gegenstand eines Workshop Agreements sein. Eine vergleichbare Regelung gibt es für CEN nicht, sodass hier CWA sicherheits- und damit arbeitsschutzrelevante Anforderungen beinhalten können. Dafür muss, entsprechend dem CEN-CENELEC-Leitfaden 29, der Antrag dem CEN Technical Board, einem Lenkungsgremium, vorgelegt werden. Dies entscheidet darüber, ob das Dokument trotzdem erarbeitet werden darf, obwohl es Sicherheitsaspekte beinhaltet. Solche CWA müssen eine öffentliche Kommentierungsphase durchlaufen.
- Spätestens nach drei Jahren wird ein CWA überprüft und entschieden, ob es für weitere drei Jahre bestätigt, überarbeitet oder zurückgezogen werden soll. Nach sechs Jahren wird das CWA entweder in eine andere Veröffentlichungsform überführt oder ersatzlos zurückgezogen.

2.5 IWA

- Ein International Workshop Agreement IWA ist ein ISO-Dokument, das im Rahmen eines Workshops und nicht von Technischen Komitees der ISO erstellt wird (für Details siehe Annex SI zu Teil 1 der ISO/IEC-Direktiven¹⁷).
- Jeder kann ein IWA zu jedem Thema vorschlagen, indem er sich an ISO/CS (Central Secretariat) wendet. ISO/CS leitet den Vorschlag zur Genehmigung an ISO/TMB (Technical Management Board) weiter.
- Wird der Vorschlag angenommen, leitet das ISO/TMB Konsultationen mit den Mitgliedsorganisationen ein, um einen Kandidaten zu finden, der bereit ist, als Organisator zu fungieren und den Antragsteller zu unterstützen.
- Das Format und der Inhalt eines IWA sowie das Erarbeitungsverfahren werden weitgehend von den Vorschlagenden bestimmt. Ziele von IWA können dabei auch sein, über ISO als hoch anerkannte internationale Organisation beruflichen

¹⁷ https://www.iso.org/sites/directives/current/consolidated/index.xhtml#_idTextAnchor616

Praktiken oder Referenzdokumenten Sichtbarkeit zu geben, Beziehungen innerhalb eines Berufs oder Sektors aufzubauen, weltweite Sichtbarkeit durch die Vertriebsnetze der ISO-Mitglieder zu erringen oder ein Forum nur für Mitglieder zu entwickeln, um z. B. über eine spezielle Website zu kommunizieren.

- Untereinander konkurrierende IWAs zum gleichen Thema sind zulässig. Der technische Inhalt eines IWA kann mit dem technischen Inhalt eines bestehenden ISO- oder IEC-Dokuments oder dem vorgeschlagenen Inhalt eines in der Entwicklung befindlichen ISO- oder IEC-Dokuments konkurrieren. Ein solcher Konflikt ist nur dann zulässig, wenn dies das ISO/TMB ausdrücklich genehmigt.
- Informationen über das geplante IWA werden an alle ISO-Mitgliedsorganisationen gegeben, damit diese den Vorschlag potenziell interessierten Kreisen bekannt machen.
- Jede Person und jede Organisation kann sich direkt – also nicht über eine nationale Delegation – an der Entwicklung eines IWA beteiligen. Das Sekretariat des Workshops, der Vorsitz und der/die Vorschlagende sollen sich darum bemühen, dass in jedem Workshop ein möglichst breites und ausgewogenes Spektrum an Interessen vertreten ist.
- Der Vorsitz soll gewährleisten, dass ein größtmöglicher Konsens erzielt wird. Dazu sollen Workshop-Treffen auch so lange wiederholt werden, bis der Vorsitz glaubt, dass der bestmögliche Konsens erreicht wurde.
- ISO/CS verteilt das daraus resultierende Dokument unter den ISO-Mitgliedsorganisationen, die es nach eigenem Ermessen verbreiten können. IWA werden außerdem über die Website von ISO¹⁸ publiziert und vertrieben.
- Drei Jahre nach seiner Veröffentlichung muss geprüft werden, ob ein IWA für weitere drei Jahre bestätigt, zurückgezogen oder in ein anderes Dokument (ISO-Norm, ISO/TS oder ISO PAS) umgewandelt wird. Nach maximal sechs Jahren wird es entweder in ein solches ISO-Dokument umgewandelt oder ersatzlos zurückgezogen.

¹⁸ <https://www.iso.org/store.html>

3 KAN-Position

Um den Erarbeitungsprozesse zu beschleunigen und damit zum Technologiefortschritt beizutragen, gelten bei der Erstellung von DIN SPEC, VDE SPEC, VDE-Anwendungsregeln, CWA und IWA nicht alle wesentlichen Normungsprinzipien. Dazu zählen Vorgaben hinsichtlich der Zusammensetzung der zuständigen Ausschüsse, der Beteiligung der betroffenen Kreise (einschließlich des nationalen Delegationsprinzips auf europäischer und internationaler Ebene) sowie der autorisierenden Prozesse, mit denen die Arbeitsdokumente zur Veröffentlichung freigegeben werden.

Demgegenüber werden Normen, Technische Spezifikationen (DIN/TS, CEN/TS, ISO/TS) und Technische Reporte (DIN/TR, CEN/TR, ISO/TR) in Normungsgremien erarbeitet, die die Vorgaben der ISO/IEC-Direktiven, CEN/CENELEC-Regularien bzw. der DIN 820 erfüllen müssen. Daher vertritt die KAN folgende Position:

1. Falls es sinnvoll ist, arbeitsschutzrelevante Anforderungen oder Empfehlungen in Dokumenten festzulegen¹⁹, sollte dies daher möglichst in vollwertigen Normen geschehen. Falls es zudem erforderlich ist, solche Dokumente sehr schnell zu erarbeiten, sind TS vorzuziehen. Ebenso können rein informative arbeitsschutzrelevante Inhalte schnell über TR veröffentlicht werden.
2. DIN ermöglicht es der KAN-Geschäftsstelle, Vorschläge für DIN SPEC-Projekte sehr frühzeitig darauf zu prüfen, ob Arbeitsschutzbelange betroffen sein könnten. Falls die Prüfung der KAN-Geschäftsstelle zu dem Ergebnis kommt, dass Arbeitsschutzbelange betroffen sein können, sollte DIN dies, ggf. gemeinsam mit der KAN-Geschäftsstelle, den Vorschlagenden frühzeitig kommunizieren und eine der folgenden Lösungen umsetzen:
 - Die Vorschlagenden und DIN – ggf. unterstützt durch die KAN-Geschäftsstelle – formulieren den Geschäftsplan für die DIN SPEC so um, dass keine Arbeitsschutzbelange berührt werden, da dies gar nicht vorrangiges Ziel des Vorschlags ist.
 - Die Vorschlagenden beabsichtigen, Arbeitsschutzbelange in einem Projekt bei DIN zu regeln:

¹⁹ Grundsatzpapier zur Rolle der Normung im betrieblichen Arbeitsschutz

<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/normung-betrieblicher-arbeitsschutz-2021.html>

- sofern umsetzbar geschieht dies in einem regulären Normenausschuss mit dem Ziel, eine Norm, eine DIN/TS oder einen DIN/TR zu erarbeiten;
 - sofern dies nicht umsetzbar sein sollte,
 - können DIN SPEC-Projekte, die auch der DIN-Vorstand als unmittelbar arbeitsschutz-/sicherheitsrelevant eingestuft hat, nur im Einvernehmen mit der KAN starten;
 - kann bei mittelbar arbeitsschutz-/sicherheitsrelevanten DIN SPEC-Projekten ein Experte aus den in der KAN vertretenen Kreisen kostenfrei als Observer daran mitwirken.
3. Die Verfahrensregeln für *CENELEC* Workshop Agreements legen bereits fest, dass Sicherheitsaspekte nicht behandelt werden dürfen. Allerdings sind aus Sicht der KAN auch *CEN* Workshop Agreements und IWA aus den oben genannten Gründen nicht dafür geeignet, Sicherheits- und damit Arbeitsschutzaspekte zu regeln.
4. Die Regeln für VDE-Anwendungsregeln sollten klarstellen, dass diese nur dann Belange der Sicherheit regeln, wenn sie den Bestimmungen einer DIN/TS (wie die Beteiligung der betroffenen Kreise sowie der Freigabe durch ein DKE-Komitee) entsprechen.

Impressum

Das Projekt „Kommission Arbeitsschutz und Normung“ wird finanziell durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gefördert.

Herausgeber: Verein zur Förderung der Arbeitssicherheit
in Europa e.V. (VFA)

Redaktion: Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN)
– Geschäftsstelle –
Alte Heerstraße 111, 53757 Sankt Augustin
Telefon (02241) 231-3467
E-Mail: info@kan.de
Internet: www.kan.de

Veröffentlichung: 08.12.2022